

Grünes Licht für Sanicare

Apotheke darf Gutscheine verteilen

OSNABRÜCK (jpf) – Die Versandapotheke Sanicare darf nach einem Beschluss des Osnabrücker Landgerichtes weiter Gutscheine für Medikamente an Krankenkassen verteilen und einlösen.

Die Richter lehnten den Antrag der Wettbewerbszentrale auf eine einstweilige Verfügung ab. Sie hatte dies als unlauteren Wettbewerb gesehen und die Versandapotheke bereits zuvor wegen der Gutschein-Werbung abgemahnt. Doch die Kooperation von Apotheke und Krankenkassen sei dem Wettbewerbsrecht nicht zugänglich, urteilten die Richter (Az. 18 O 487/06).

Die Richter beriefen sich dabei auf ein Urteil des Bundesgerichtshofes, wonach Krankenkassen und Leistungsbringer mit öffentlich-rechtlichem Versorgungsauftrag allein sozialrechtlichen Vorschriften unterliegen. Eine Beurteilung nach dem Gesetz für

unlauteren Wettbewerb sei in solchen Fällen ausgeschlossen.

Die Wettbewerbszentrale will gegen das Urteil dennoch Rechtsmittel einlegen. Ihrer Ansicht nach handelt es sich im Falle der Sanicare-Aktion ausschließlich um eine Werbemaßnahme der Apotheke gegenüber den Verbrauchern, nicht jedoch um eine Rechtsbeziehung zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern. Maßnahmen wie Rabatte und die Erstattung von Zuzahlungen hingegen seien Apotheken untersagt und stellen eine Verzerrung des Wettbewerbs dar.

Die Apotheke mit Sitz in Bad Laer bietet seit Anfang Juli die Kooperation mit mehreren Krankenkassen an. Diese erhalten Gutscheine und verteilen sie an ihre Mitglieder, die sie mit der Einsendung von Rezepten bei der Versandapotheke einlösen können. Dabei wird die gesetzliche Zuzahlung für rezeptpflichtige Medikamente mit den Gutscheinen verrechnet. (dpa) ■